

Bulla compositionis s. de componenda (sc. obligatione restituenda) heißt das auf Grund der Bulla Cruciatæ (s. d. Art. 3 d) von dem Commissar der Bulle ausgefertigte Document, wodurch die Restitutionspflicht ex delicto in Hinsicht auf unbekannte Gläubiger ermäßigt und geregelt wird (s. Näheres bei Ferraris s. v. Bulla Cruc. n. 65—78). [Scheeben.]

Bulla Cruciatæ oder **Kreuzzugsbulle** (Cruzada) heißt eine päpstliche Constitution, durch welche verschiedene geistliche Gnaden und Vergünstigungen denjenigen Christgläubigen verliehen wurden, welche entweder persönlich gegen die Ungläubigen und Häretiker Kriegsdienste leisteten, oder die Kriegführung gegen dieselben durch verschiedene gute Werke, namentlich aber durch bestimmte Almosen, ermöglichten und förderten. Ihren Namen erhielt die Bulle von dem aus purpurrothem Tuche gefertigten Kreuze, welches die Kreuzfahrer auf der rechten Schulter trugen. I. Ihre Geschichte. Die geistlichen Gnaden und Privilegien der Kreuzfahrer wurden anfangs von Urban II. nur denen bewilligt, welche persönlich das Kreuz nahmen. Als die Begeisterung für die Kreuzzüge in den Massen mehr und mehr erlahmte, erweiterte Innocenz III. diese Privilegien und dehnte sie auch auf diejenigen aus, welche durch Selbstbesteuern die Kriegszüge in's heilige Land förderten. Nachdem letztere ganz aufgehört hatten, übernahm vorzugsweise die spanisch-habsburgische Monarchie den Kampf gegen die Türken, welche nach der Einnahme von Constantinopel das ganze Abendland zu überfluthen drohten. Um unter den Christen des Abendlandes den Eifer zu diesem Kampfe in weiteren Kreisen zu entflammen und den christlichen Herrschern die Aufbringung der Kriegskosten zu erleichtern, bewilligte zuerst Papsst Calixt III. durch eine förmliche Kreuzzugsbulle nicht bloß denjenigen einen Ablass, welche wirklich in's Feld zogen, sondern auch denen, die eine gewisse Geldsumme erlegten. Da aber nur in den Ländern der spanischen Monarchie nachhaltiger Eifer sich zeigte, erließen spätere Päpste die sog. Kreuzzugsbulle nur mehr für die Unterthanen und Länder der spanischen Krone (. . . omnibus et singulis utriusque sexus Christianidelibus in Hispaniarum regnis . . . consistentibus et ad illa declinantibus . . .). So die Päpste Julius II., Leo X., Clemens VII., Paul III., Julius III., Paul IV., Pius IV. und Pius V. Der letztgenannte Papsst ordnete an, daß die Kreuzzugsbulle, so oft dieselbe von ihm oder seinen Nachfolgern bewilligt werden würde, sechs Jahre Geltung haben und jedes zweite Jahr verkündigt werden sollte. Ferner erließen noch besondere Kreuzzugsbullen Gregor XIII. (1573 und 1576), der für das eigentliche Spanien die alljährliche Publication vorschrieb, für die außereuropäischen Länder aber es bei der Anordnung seines Vorgängers beließ; dann die Päpste Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII. und Paul V., welsch letztgenannter im J. 1605 die Bulle für das eigentliche Spa-

nien bis 1625, für die außereuropäischen Besitzungen bis zum Jahre 1663 prorogirte. Die übrigen Päpste erneuerten (mit Ausnahme des Papsstes Gregor XV., unter dessen Pontificate die Prorogation seines Vorgängers fortdauerter) die Kreuzzugsbulle alle sechs Jahre bis 1753. In unserm Jahrhundert wurden Kreuzzugsbullen gewährt von Pius VII., Leo XII., Gregor XVI. und auf Ansuchen der spanischen Herrscher wiederholt von Pius IX., unter dessen Pontificat mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse dem nach fünfjähriger Durchschnittsberechnung auf 2 670 000 Pesetas (1 Peseta = 0,75 Mk.) geschätzten Reinertrag (nach Abzug der durch die Predigt, den Druck der Bulle u. für die Diöcesen wie für das Generalcommissariat verursachten Kosten im Gesamtbetrage von 330 000 Pesetas) vertragsmäßig (Art. 40 des Concordats vom Jahre 1851 und Zusatzvertrag vom 25. August 1859) eine andere Zweckbestimmung gegeben wurde, nämlich die theilweise Bestreitung der Cultusbedürfnisse der einzelnen Diöcesen Spaniens. Da früher Neapel und eine Zeit lang auch Portugal mit seinen Colonien zu Spanien gehörten, so nahmen auch sie gleich den spanischen Ländern Südamerika's an den Privilegien der Bulla Cruciatæ Theil, und noch heute wird die Bulle nicht nur für die Länder spanischer Zunge, sondern auch für Neapel, Brasilien und Portugal publicirt. Für Ecuador regelte Pius IX. durch das Breve vom 20. Mai 1862 diese Angelegenheit. Die Einkünfte der Bulle sollen dort nach Abzug einer der Apostolischen Delegatur von Quito zukommenden Summe für Missionen unter den Indianern verwandt werden.

II. Inhalt. 1. Der Vortheile der Kreuzzugsbulle kann theilhaftig werden jeder Christgläubige (auch Nichtspanier), welcher während des Jahres ihrer Publication an irgend einem Orte der spanischen Monarchie, sei es auch nur momentan und in der Absicht, die Vortheile der Bulle zu genießen, sich aufhält, wenn er entweder persönlich oder durch einen von ihm zu unterhaltenden Stellvertreter wirkliche Kriegs- oder andere persönliche Dienste (als Feldcaplan, Krankenwärter) in den von den spanischen Königen gegen die Ungläubigen geführten Kriegen für die Dauer eines Jahres leistet, oder auch, wenn er die vom päpstlichen Commissar bestimmte Geldsumme, deren Höhe nach dem Stande der die Bulle lösenden Personen bemessen wird (früher 8 oder 2 spanische Reales), zur Bestreitung der Kriegskosten erlegt und überdies ein authentisch beglaubigtes, von ihm persönlich oder von einem Andern für ihn gelöstes und mit seinem Namen versehenes Exemplar der Bulle (gedruckt oder geschrieben) in Empfang nimmt, so lange er dasselbe nicht absichtlich verliert oder zerreißt. Die Bulle kann innerhalb eines Jahres zweimal gelöst werden durch wiederholten Erlag der vom Commissar festgesetzten Laxe. Der in der Bulla Cruciatæ bewilligten Ablass kann jedoch selbst-